UNI Europa Satzung und Konferenz-Geschäftsordnung

UNI Europa Satzung

Artikel 1: Name und Regionalburo	1
Artikel 2: Ziele	1
Artikel 3: Methoden	1
Artikel 4: Mitgliedschaft	2
Artikel 5: Finanzen	2
Artikel 6: Regionalkonferenz	2
Artikel 7: Vertretung bei der Regionalkonferenz	3
Artikel 8: Abstimmungsverfahren bei der Regional-konferenz	z. 4
Artikel 9: Regionalvorstand	
Artikel 10:Regionalpräsidium	6
Artikel 11:Der/die Regionalpräsident/in und die	
Vizepräsidenten/-innen	6
Artikel 12:Der/die Regionalsekretär/in	
Artikel 13:Sektorielle Aktivitäten in der Region	7
Artikel 14: Branchenübergreifende Aktivitäten in der Region	7
Artikel 15:Auflösung	7
Artikel 16:Sprachen	7
Artikel 17:Änderung der Satzung	8



Artikel 1: Name und Regionalbüro

1.1 UNI Europa ist die europäische Regionalorganisation der UNI Global Union (UNI). Die Sekretariate der UNI Europa befinden sich in Nyon und in Brüssel.

Artikel 2: Ziele

2.1 Die UNI Europa hat die Aufgabe, sich mit Fragen zu beschäftigen, die für die ihr angeschlossenen Organisationen und deren Mitglieder in der Region von Bedeutung sind. Außerdem soll sie die Zielsetzungen der Internationalen, wie in der UNI-Satzung ausgeführt. weiter verfolgen und Entscheidungen, die im Rahmen Weltkongresses, des Weltvorstandes und Regionalkonferenz sowie des Regionalvorstandes getroffen wurden. unterstützen und umsetzen. Das grundlegende Ziel der UNI Europa ist der Aufbau eines sozialen und demokratischen Europas.

Artikel 3: Methoden

- 3.1 UNI Europa wird die in Artikel 2 ausgeführten Zielsetzungen erfüllen durch:
 - a) Festlegung von politischen Grund-sätzen und Aktionen in Bezug auf Einrichtungen der Europäischen Union, um sicherzustellen, dass dem europäischen Integrations-prozess eine soziale und demokratische Dimension verliehen wird,
 - b) Vertretung der Mitgliedsorganisationen in den europäischen Institutionen, deren Tätigkeiten die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen von Mitglieds-organisationen und ihren Mitgliedern beeinflussen,
 - c) ihre Anerkennung als europäischer Gewerkschaftsverband des EGB,
 - d) Vertretung der UNI Europa und ihrer Sektoren Graphik und Kommunikation im EGB-Exekutivausschuss; weitere Vertretung des MEI-Sektors im EGB durch die Mitgliedschaft der Europäischen Unterhaltungsallianz,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen europäischen Gewerkschaftsverbänden

- zur Förderung eines sozialen und demokratischen Europas,
- Koordinierung der Aktivitäten der UNI-Mitgliedsorganisationen in Europa und wenn nötig Gewährung von Hilfe und Unterstützung,
- g) Förderung der Solidarität zwischen den Mitgliedsorganisationen,
- h) Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Gewerkschaftsentwicklungsarbeit und der Bildungsprogramme und -projekte, mit dem Ziel, die Bedingungen im Bereich der Bildung, der Kultur und der Wirtschaft sowie der sozialen Wohlfahrt der Mitalieder der angeschlossenen Organisationen in der Region zu verbessern.
- Überprüfung aller grundsatz-politischen Beschlüsse aus geschlechts-spezifischer Perspektive,
- j) Aufbau regionaler Solidaritätsnetze und Einrichtung von Betriebsräten in multinationalen Unternehmen,
- k) Unterstützung von Mitgliedsorganisationen, die sich in schwierigen Situationen befinden,
- I) Erarbeitung gemeinsamer politischer Grundsätze und Aktionsprioritäten zur Förderung und Koordinierung ihrer Umsetzung,
- m) Sammeln und Verbreiten von Informationen über Belange, welche für die Mitgliedsorganisationen von Interesse sind.
- n) Schaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie Netzen,
- o) Durchführung von Tarifverhandlungen und Abschluss von Abkommen auf regionaler Ebene gemäß entsprechender Auftragserteilung durch den UNI Europa-Vorstand,
- p) Förderung des Beitritts zur UNI und der Teilnahme der Mitgliedsorganisationen an der Arbeit der UNI Europa und ihrer Sektoren.
- q) Verwirklichung des Ziels einer angemessenen Vertretung von Frauen in allen UNI Europa-Strukturen gemäß ihrer zahlenmäßigen Stärke,
- r) Entwicklung von Strukturen inner-halb der UNI Europa zur F\u00f6rderung einer aktiven Teilnahme junger Mit-glieder an ihrer Arbeit,

UNI Europa Satzung

 s) Schaffung von Strukturen inner-halb der UNI Europa zur Förderung einer aktiven Mitwirkung der Fach- und Führungskräfte an ihrer Arbeit. Außerdem stellt UNI Europa den Mitgliedsorganisationen im Rahmen von schriftlichen Unterlagen und/oder Berichten auf Konferenzen entsprechende Informationen zur Verfügung.

Artikel 4: Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft bei der UNI Europa steht allen Organisationen offen, die der UNI angegliedert sind.
- 4.2 Die Mitgliedschaft in der UNI Europa steht allen Mitgliedern von nationalen Gewerkschaftszentralen offen, die dem EGB angeschlossen sind und in den Zuständigkeitsbereich von UNI Europa fallen.
- 4.3 Nach angemessenen Erkundigungen und Beratungen, einschließlich Rücksprachen mit bereits angeschlossenen Organisationen im betreffenden Land, kann der Regionalvorstand dem UNI-Weltvorstand die Mitgliedschaft neuer Organisationen bzw. den Ausschluss von angeschlossenen Organisationen in der Region empfehlen.

Artikel 5: Finanzen

- 5.1 Die Kosten für die Finanzierung der UNI Europa werden von der UNI gemäß Entscheidung des Weltvorstandes übernommen.
- 5.2 Die Regionalkonferenz der UNI Europa ist berechtigt, durch regionale Mitgliedschaftsgebühren und durch freiwillige Leistungen von Mitgliedsorganisationen zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften. Solche zusätzlichen Zahlungen von Seiten der Mitgliedsorganisationen dürfen aber nur unter Einhaltung der Artikel 5 und 7 der UNI-Satzung erfolgen.
- 5.3 Der Regionalvorstand legt die Berechnungsgrundlage und die Methode dieser zusätzlichen von Mitgliedsorganisationen geleisteten Zahlungen fest.
- 5.4 UNI Europa ist für die Ausarbeitung ihres eigenen Tätigkeitsprogramms und des damit verbundenen Budgets zuständig; diese werden dem Weltvorstand zusammen mit dem Jahresabschluss für die Vorjahres-Aktivitäten zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 6: Regionalkonferenz

- 6.1 Gemäß den Bestimmungen der UNI-Satzung ist die UNI Europa-Regionalkonferenz die höchste Instanz der UNI Europa.
- 6.2 Die UNI Europa-Regionalkonferenz findet mindestens alle vier Jahre statt; Ort und Zeitpunkt bestimmt der UNI Europa-Regionalvorstand. Die Mitgliedsorganisationen werden mindestens acht Monate vor dem Eröffnungstag der Regionalkonferenz von Termin und Tagesordnung benachrichtigt.
- 6.3 Die gewählten Amtsträger/innen der UNI Europa, d.h. Präsident/in, Vize-präsidenten/ innen, und Regionalsekretär/in, übernehmen an Regionalkonferenzen die Funktion der Konferenzleitung und der Regionalvorstand diejenige des Geschäftsordnungsausschusses.
- 6.4 Die Tagesordnung der Regional-konferenz umfasst folgende Punkte:
 - a) Wahl des Mandatsprüfungsausschusses,
 - b) Wahl des Entschließungsausschusses,
 - c) Genehmigung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung der Regionalkonferenz,
 - d) Tätigkeitsbericht des Regionalsekretärs/ der Regionalsekretärin über den Zeitraum seit der vorangegangenen Konferenz.
 - e) Finanzbericht,
 - f) Rechnungsprüfungsbericht,
 - g) Vorschläge für die Politik des Regionalvorstandes, Anträge und Änderungsanträge,
 - h) Wahl des Regionalvorstandes,
 - i) Wahl des/der Regionalpräsidenten/in und der Vizepräsidenten/innen,
 - j) Wahl des Regionalsekretärs / der Regionalsekretärin,
 - k) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,

- Wahl der Mitglieder des Weltvorstandes in Übereinstimmung mit dem Zeitplan und den Verfahren, die vom Weltvorstand festgelegt wurden.
- m) Wahl des Vizepräsidenten des UNI-Weltvorstands aus der Region.
- 6.5 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind schriftlich einzureichen und müssen mindestens sechs Monate vor dem Eröffnungstag der Regionalkonferenz bei dem/der Regionalsekretär/in eintreffen.
- 6.6 Eingereichte gültige Anträge werden den Mitgliedsorganisationen spätestens fünf Monate vor dem Eröffnungstag der Regionalkonferenz zugeleitet.
- 6.7 Änderungsanträge zu den Anträgen müssen dem/der Regionalsekretär/in mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag der Regionalkonferenz schriftlich vorliegen.
- 6.8 Gültige Anträge und Änderungsanträge sowie alle anderen Berichte werden den Mitgliedsorganisationen spätestens einen Monat vor Beginn der Regionalkonferenz zugestellt.
- 6.9 Vorschläge dringlicher Natur werden nur mit der Ermächtigung des Geschäftsordnungsausschusses gemäß der Geschäftsordnung der Regionalkonferenz auf die Tagesordnung gesetzt.
- 6.10 Beschlüsse der Regionalkonferenz werden dem Weltvorstand zur Kenntnisnahme unterbreitet.
- 6.11 Eine außerordentliche Regionalkonferenz kann iederzeit auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Regional-vorstandes oder auf schriftlichen Antrag Mitgliedsorganisationen aus mindestens zwei verschiedenen Gebieten, die insgesamt mindestens 25% des angeschlossenen Mitgliederbestandes vertreten, einberufen werden. In beiden Fällen müssen jene, die eine außerordentliche Regionalkonferenz verlangen, klar angeben, welche/r Punkt/e die Grundlage für die Tagesordnung bilden wird/werden.
- 6.12 Die Durchführung einer außerordentlichen Regionalkonferenz erfolgt nach den für ordentliche Regionalkonferenzen geltenden Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung.

Artikel 7: Vertretung bei der Regionalkonferenz

- 7.1 Mitgliedsorganisationen dürfen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht mehr als sechs Monate im Rückstand sein, um zur Vertretung mit vollen Stimmrechten an der Regionalkonferenz berechtigt zu sein.
- 7.2 Mitgliedsorganisationen haben Anspruch auf Vertretung an der Regionalkonferenz auf der Grundlage ihres Mitglieder-bestandes (gemäß Angaben vom 31. Dezember des Vorjahres), für den sie Beiträge entrichtet haben. Dabei gilt folgende Berechnungsgrundlage:

- 7.3 Die Mitgliedsorganisationen sollen sicherstellen, dass Frauen und Jugendliche in ihren Delegationen anteilmäßig zur Mitgliederzahl vertreten sind.
- 7.4 Die Mitgliedsorganisationen können auch Beobachter/innen, die kein Stimmrecht haben, zur Regionalkonferenz entsenden. Die Zahl der zugelassenen Beobachter/innen kann vom Mandatsprüfungsausschuss begrenzt werden. Sie darf jedoch in keinem Fall die Zahl der akkreditierten Delegierten der betreffenden Organisation übersteigen.
- 7.5 Die Mitgliedsorganisationen teilen dem/-der Regionalsekretär/in die Namen ihrer Delegierten und Beobachter / innen spätestens drei Monate vor Beginn der Regionalkonferenz mit.
- 7.6 Der Regionalvorstand kann andere Organisationen einladen, Vertreter als Gäste zur Regionalkonferenz zu entsenden.
- 7.7 Die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und Beobachter/innen sind von der betreffenden Mitgliedsorganisation zu tragen.

Artikel 8: Abstimmungsverfahren bei der Regional-konferenz

- 8.1 In der Regel wird offen abgestimmt.
- 8.2 Jede/r Delegierte/r hat Anrecht auf eine Stimme. Mitgliedsorganisationen, die mit weniger als den ihnen normalerweise zustehenden Delegierten vertreten sind, können dennoch ihr volles Wahlrecht ausüben.
- 8.3 Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, außer im Falle von Anträgen zur Streichung oder Änderung bestehender Satzungs-bestimmungen oder zur Einführung neuer Bestimmungen, für deren Annahme eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- 8.4 Der/die Präsident/in ist befugt, einen Antrag auf "Zählabstimmung" anzunehmen, wobei jede angeschlossene Gewerkschaft das Stimmengewicht der Mitgliederzahl hat, für welche sie Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
- 8.5 Abstimmungen für die Vertretung im Weltvorstand erfolgen aufgrund der Mitgliederzahl, für die Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

Artikel 9: Regionalvorstand

- 9.1 Gemäß der UNI und der Regional-satzung leitet der Regionalvorstand die Geschäfte der UNI Europa im Zeitraum zwischen den Regionalkonferenzen.
- 9.2 Der Regionalvorstand setzt sich zusammen
 - a) Dem/Der UNI Europa-Präsident/in, dem/ der Ersten Vizepräsident/in und die Vizepräsidenten/innen, die in erster Linie gemäß Absatz 2c) und 2d) dieses Artikels der gewählten Mitglieder des Vorstandes kommen.
 - b) Dem/der Regionalsekretär/in, der/die von der Regionalkonferenz gewählt wird.
 - c) Mitgliedern, die gemäß den Artikeln 9.5,
 9.6 und 9.7 dieser Satzung gewählt wurden, aufgrund der Mitgliedschaft in

- europäischen Gewerkschaften im Zuständigkeitsbereich der früheren KI1 und der früheren FIET2.
- d) 8 reservierten Sitzen für UNI Europa Graphik und 4 reservierten Sitzen für UNI Europa MEI (Medien & Unterhaltung),
- e) Der Vorsitzenden des Regionalfrauenausschusses,
- f) Dem/der Vorsitzenden des Regional-Jugendausschusses und einem/r weiterer Vertreter/in des Jugendausschusses, die beide unterschiedlichen Geschlechts sein müssen.
- g) Dem/Der Vorsitzenden des Regionalausschusses für Fach- und Führungskräfte und einem/r weiterer Vertreter/in des Ausschusses, die beide unterschiedlichen Geschlechts sein müssen.
- h) 2 reservierten Sitzen für jeden Sektor mit Ausnahme von Graphik und MEI, d.h. dem/der Präsident und einem/r weiterer Vertreter/in, die beide unterschiedlichen Geschlechts sein müssen,
- i) 6 reservierten Sitzen für Vertreterinnen des Frauenausschusses
- j) Dem/der UNI-Generalsekretär/in.
- 9.3 Der/die Präsident/in und der/die Erste Vizepräsident müssen unterschiedlichen Geschlechts sein. Der Unterschied zwischen der Anzahl Männer und Frauen in den Ämtern Präsident/in, dem Erste/r Vizepräsident/in und den Vizepräsidenten/innen darf eins nicht überschreiten.
- 9.4 Unter den unter 2c) und 2d) genannten Mitgliedern sollen mindestens 40% Frauen und 40% Männer vertreten sein bei:
 - den ordentlichen Mitgliedern aus jedem Wahlkreis und ihren Stellvertreter/ innen.
 - den ordentlichen Mitgliedern aus jedem Wahlkreis.
- 9.5 Die Wahlen für den Regionalvorstand erfolgen anlässlich der Regionalkonferenz. Der Vorstand repräsentiert die folgenden Gebiete:

Gebiet I: Vereinigtes Königreich und Irland, Gebiet II: Nordische Länder,

¹ Post & Logistik, Elektrizität und Telekom-Mitglieder der ICTS

² Handel, Finanz, Spiele & Wetten, Frisöre & Kosmetik, Wartungsund Sicherheitsdienste, Sozialversicherung und IBITS-Mitglieder der ICTS

Gebiet III: Süd-Europa,

Gebiet IV: Benelux, Frankreich, Monaco,

Gebiet V: Deutschland, Österreich, Schweiz, Gebiet VI: Mittel- und Südost-Europa und

das Baltikum,

Gebiet VII: Ost-Europa,

Gebiet VIII: Naher und Mittlerer Osten.

9.6 Die Anzahl der Vertreter/innen für jedes Gebiet wird bei vollständig gezahlten Mitgliedsbeiträgen gemäß der folgenden Tabelle festgelegt:

Gebiete mit bis zu 50.000 Mitgliedern = 3 Vorstandsmitglieder

Bereiche von 50.001 bis zu 150.000 Mitgliedern = 4 Vorstandsmitglieder

Bereiche von 150.001 bis zu 250.000 Mitgliedern = 5 Vorstandsmitglieder

Bereiche von 250.001 bis zu 450.000 Mitgliedern = 6 Vorstandsmitglieder

Bereiche von 450.001 bis zu 650.000 Mitgliedern = 7 Vorstandsmitglieder

Bereiche von 650.001 bis zu 850.000 Mitgliedern = 8 Vorstandsmitglieder

Bereiche von 850.001 bis zu 1.050.000 Mitgliedern= 9 Vorstandsmitglieder

Gebiete mit mehr als 1.050.000 Mitgliedern = 10 Vorstandsmitglieder

- 9.7 Mitgliedsorganisationen mit mehr als 150.000 Mitgliedern haben automatisch Anspruch auf einen Sitz im Regionalvorstand und Mitgliedsorganisationen mit mehr als 500.000 Mitgliedern auf mindestens zwei Sitze. In beiden Fällen sind nach diesen Bestimmungen gewählte Mitglieder in der Gesamtzahl der Sitze, auf die das/die betreffende/n Gebiet/e Anspruch hat/haben, mit ein-zurechnen.
- 9.8 Für jedes in 9.2 c), d) und i) genannte ordentliche Mitglied ist ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen. Stellvertretende Mitglieder nehmen nur bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen des Regionalvorstandes teil. Ein in 9.2 f)-h) genanntes ordentliches Mitglied wird durch sein stellvertretendes Mitglied ersetzt, wenn es nicht teilnehmen kann.

- 9.9 Werden Fragen behandelt, die für einen bestimmten Sektor wichtig sind, kann/ können eine bzw. mehrere Vertreter/ in/innen der betreffenden Gruppe eingeladen werden, um in beratender Funktion an den Sitzungen des Regionalvorstandes teilzunehmen.
- 9.10 Um ein Amt im Regionalvorstand bekleiden zu können, müssen Anwärter/innen zum Zeit-punkt ihrer Benennung und während ihrer ganzen Amtsdauer Mitglieder oder Funktionäre einer Mitgliedsorganisation sein, die den vollen Mitgliedsbeitragssatz gemäß Artikel 5 dieser Satzung entrichtet hat. Ferner müssen sie von ihrer Organisation unterstützt werden. Regionalvorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt vom Abschluss der Regionalkonferenz, von der sie gewählt werden, bis zum Abschluss der nächsten Regionalkonferenz.
- 9.11 Der Regionalvorstand tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen des Regionalvorstandes können aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses des Regionalpräsidenten/ der Regional-präsidentin und des Regionalsekretärs/der Regionalsekretärin oder auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder einberufen wer-den.
- 9.12 Den Vorsitz des Regionalvorstandes führt der/die Regionalpräsident/in oder in seiner/ ihrer Abwesenheit ein/e Regionalvizepräsident/in.
- 9.13 Der Regionalvorstand ist berechtigt, Unterausschüsse einzusetzen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen, wobei ein Mitglied des Regionalvorstandes den Vorsitz führt.
- 9.14 Wird der Sitz eines ordentlichen Mitglieds frei, rückt das erste stellvertretende Mitglied des betreffenden Mitglieds automatisch als ordentliches Mitglied nach; wird der Sitz des ersten stellvertretenden Mitglieds frei, wird es durch das zweite stellvertretende Mitglied ersetzt.
- 9.15 Für die Reise- und Aufenthaltskosten der Regionalvorstandsmitglieder im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Regionalvorstandes und den Tagungen der Unterausschüsse sind die jeweiligen Mitgliedsorganisationen verantwortlich.

UNI Europa Satzung — 5

Artikel 10: Regionalpräsidium

10.1 Der Regionalvorstand ist ermächtigt, aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium zu bestellen, das ihn bei der Leitung der Region im Zeitraum zwischen den Regionalvorstandssitzungen unterstützt. Der/die Regionalpräsident/in, die Regional-Vizepräsidenten/innen. der/die Regionalsekretär/in und mindestens eine Frau sind automatisch Mitalieder Regionaldes präsidiums, dessen Beschlüsse auf der nachfolgenden Tagung des Regionalvorstandes zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt werden. Der Regionalvorstand stellt sicher, dass in den ersten, entscheidenden Jahren der UNI Europa iede der vier Gründungsorganisationen mindestens eine/n Vertreter/in im Regionalpräsidium hat.

Artikel 11: Der/die Regionalpräsident/in und die Vizepräsidenten/- innen

- 11.1 Der/die Regionalpräsident/in wird gemäß Artikel 9.2 von der Regionalkonferenz gewählt.
- 11.2 Der/die Regionalpräsident/in führt den Vorsitz über die Regionalkonferenz und die Sitzungen des Regionalvorstandes.
- 11.3 Der/die Regionalpräsident/in ist berechtigt, an allen von der UNI Europa einberufenen Sitzungen teilzunehmen.
- 11.4 Die Regionalvizepräsidenten/innen unterstützen den/die Regionalpräsidenten/in bei der Ausführung seiner/ ihrer Aufgaben.
- 11.4 Wird das Amt des/der Regionalpräsident/in im Zeitraum zwischen den Regionalkonferenzen vakant, besetzt der Regionalvorstand den Posten mit einem Mitglied aus seinen Reihen.
- 11.6 Wird das Amt eines/einer Regionalvizepräsidenten/in im Zeitraum zwischen den Regionalkonferenzen vakant, besetzt der Regionalvorstand den Posten mit einem Mitglied aus seinen Reihen.

Artikel 12: Der/die Regionalsekretär/in

- 12.1 Der/die Regionalsekretär/in wird gemäß Artikel 9.2 von der Regionalkonferenz gewählt und ist berechtigt, sich zur Wiederwahl zu stellen.
- 12.2 Der/die Regionalsekretär/in ist Mitglied des Regionalvorstandes und nimmt mit vollem Stimmrecht an allen Sitzungen des Regionalvorstandes sowie des Regionalpräsidiums und an allen seinen Unterausschüssen teil. Er/sie ist ebenfalls berechtigt, an allen anderen von der UNI Europa in der Region einberufenen Sitzungen teilzunehmen.
- 12.3 Der/die Regionalsekretär/in handelt gemäß den Satzungen der UNI und der UNI Europa und ist für die Gesamtleitung und die Verwaltung der UNI Europa und für die Ausführung der in Artikel 16 und 17 der UNI-Satzung beschriebenen Aufgaben verantwortlich.
- 12.4 Der/die Regionalsekretär/in erarbeitet den jährlichen Finanzbericht und legt ihn den von der Regionalkonferenz gewählten Rechnungsprüfern vor. Dieser Bericht wird dem Regionalvorstand zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vorgelegt.
- 12.5 Der/die Regionalsekretär/in vertritt die UNI Europa gegenüber regionalen Gewerkschaftsorganisationen und Institutionen, die sich für eine Verbesserung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Integration in der Region einsetzen.
- 12.6 Der/die Regionalsekretär/in unterbreitet dem/der UNI-Generalsekretär/in regelmäßig Berichte zu den regionalen Aktivitäten und den finanziellen Trans-aktionen. Vor den jeweiligen ordentlichen Sitzungen des Regionalvorstandes und des Weltvorstandes legt der/die Regional-sekretär/in einen schriftlichen Bericht vor, der auch den Finanzbericht enthält. Außerdem unterbreitet er/sie für das jeweilige Kalenderjahr einen Programmvorschlag für die zukünftigen Aktivitäten einschließlich eines Haushaltsentwurfs.
- 12.7 Wird der Posten des/der Regionalsekretärs/in frei, berät sich der/die UNI-General-sekretär/in mit dem/der Regionalpräsident/in, um notwendige Vorkehrungen

für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Amtszeit zu treffen.

Artikel 13: Sektorielle Aktivitäten in der Region

- 13.1 UNI Europa hat die Möglichkeit, ihre sektoriellen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Artikeln 16, 17 und 18 der UNI-Satzung zu gestalten.
- 13.2 Die regionalen Sektoren sind befugt, mit anderen Gremien Verbindungen herzustellen/aufrechtzuerhalten, Arbeitsgruppen zu bilden, Forschungsarbeiten durchzuführen und gegebenenfalls Tagungen zu veranstalten, um die sektoriellen Interessen der Mitglieder in der Region zu schützen und zu fördern. Diese Tätigkeiten können auf Sektor Basis, oder wenn mehrere Sektoren betreffende Fragen zur Diskussion stehen, in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren der anderen Sektoren in der Region durchgeführt werden.
- 13.3 Jede angeschlossene Organisation mit Mitgliedern im betreffenden Sektor ist berechtigt, an den regionalen Aktivitäten dieses Sektors teilzunehmen.
- 13.4 Die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und Beobachter/innen, die an den regionalen Sektor-konferenzen und Tagungen teilnehmen, sind von den betreffenden Mitgliedsorganisationen zu tragen.
- 13.5 Die Mitgliedsorganisationen sollten sicherstellen, dass die Zusammensetzung ihrer Delegationen anlässlich der vom Sektor organisierten Konferenzen und Sitzungen den Prozentsatz der ihnen angeschlossenen Frauen und jungen Mitglieder anteilmäßig zur Mitgliederzahl widerspiegelt.

Artikel 14: Branchenübergreifende Aktivitäten in der Region

14.1 UNI Europa fördert Aktivitäten auf regionaler Ebene, einschließlich Ausschüssen, Konferenzen und Kampagnen für Frauen, Jugendliche und Fach- und Führungskräfte.

- 14.2 Der Regionalvorstand hat die Aufgabe, Regionalausschüsse für Frauen, Jugendliche und Fach- und Führungs-kräfte zu erstellen, die jeweils dem Regionalvorstand Bericht erstatten.
- 14.3 Der Regionalausschuss für Frauen, Jugendliche sowie Fach- und Führungskräfte wählt aus seinen Reihen jeweils einen/eine Regionalvorsitzende/n.
- 14.4 Die Vorsitzenden der Regionalausschüsse für Frauen, Jugendliche sowie Fach- und Führungskräfte sind ordentliche Mitglieder des Regionalvorstandes.
- 14.5 Die Regionalkonferenz der Frauen wählt eine Vertreterin als ordentliches Mitglied des Weltvorstandes und zwei stellvertretende Mitglieder, sowie die Frauenvertreterinnen und deren Stellvertreterinnen für die reservierten Sitze im Regionalvorstand.
- 14.6 Die regionalen berufs- und branchenübergreifenden Gruppen veranstalten mindestens einmal alle vier Jahre eine Konferenz.
- 14.7 UNI Europa ist Mitglied von Eurocadres.

Artikel 15: Auflösung

15.1 Die UNI Europa kann nur aufgrund einer entsprechenden Entscheidung und gemäß den in Artikel 23 der UNI-Satzung aufgeführten Bestimmungen aufgelöst werden.

Artikel 16: Sprachen

- 16.1 Folgende Sprachen kommen bei der Regionalkonferenz zum Einsatz: Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Schwedisch.
- 16.2 Im Zweifelsfalle ist bei Auslegungsfragen dieser Satzung und der Geschäftsordnung die englische Fassung maßgeblich.

UNI Europa Satzung — 7

Artikel 17: Änderung der Satzung

17.1 Diese Satzung kann nur durch die Zweidrittelmehrheit der Regionalkonferenz und mit der Bestätigung durch den Weltvorstand geändert werden.

(27.04.2021)

Konferenz-Geschäftsordnung

1.	Präambel	11
2.	Geschäftsordnungsausschuss	11
3.	Konferenzleitung	11
4.	Wahl von Konferenzausschüssen	11
5.	Mandatsprüfungsausschuss	11
6.	Entschließungsausschuss	11
7.	Abstimmungsverfahren	12
8.	Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge	12
9.	Redner/innen und Redezeitbegrenzung	12
10.	Änderung der Geschäftsordnung	12

1 Präambel

1.1 Die vorliegende Geschäftsordnung soll den reibungslosen Ablauf der Konferenzarbeiten fördern, unterliegt jedoch jederzeit der Satzung der UNI Europa. Die Geschäftsordnung wird der Konferenz zu Beginn ihrer ersten Arbeitssitzung zur Genehmigung unterbreitet.

2 Geschäftsordnungsausschuss

2.1 Der UNI Europa-Vorstand amtiert als Geschäftsordnungsausschuss und, vorbehaltlich von Artikel 8.4 der Satzung, gibt er einen Bericht heraus, der die Regelungen für die Konferenz behandelt, einschließlich der Vorschläge für die Reihenfolge der Geschäfte und Debatten sowie alle weiteren Fragen, die einen Beschluss für die ordnungsgemäße Leitung der Konferenzgeschäfte erfordern.

3 Konferenzleitung

- 3.1 Vorsitzende/r und stellvertretende Vorsitzende der Konferenz sind der/die Präsident/in und Vizepräsidenten/innen der UNI Europa.
- 3.2 Der/die Präsident/in eröffnet und schließt die Konferenz und leitet die Beratungen in Übereinstimmung mit der Satzung und der Konferenzgeschäftsordnung.
- 3.3 Bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in führt eine/r der Vize-präsidenten/innen den Vorsitz nach Angabe des Geschäftsordnungsausschusses.
- 3.4 Ein/e Vizepräsident/in hat, während sie/er als Vorsitzende/r amtiert, dieselben Rechte und Pflichten wie der/die Präsident/in.

4 Wahl von Konferenzausschüssen

4.1 Auf ihrer ersten Arbeitssitzung wählt die Konferenz einen Mandatsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und einen

Entschließungsausschuss mit höchstens achtzehn Mitgliedern. Der/ die Generalsekretär/in benennt eine/n Sekretär/in für jeden Ausschuss.

5 Mandatsprüfungsausschuss

- 5.1 Der Mandatsprüfungsausschuss prüft die Vollmachten aller Delegierten an der Konferenz.
- 5.2 Über Sachfragen kann erst abgestimmt werden, wenn die Konferenz den Bericht des Mandatsprüfungsausschusses genehmigt hat.
- 5.3 Delegierte, deren Vollmachten im Mandatsprüfungsausschuss anhängig sind, dürfen an der Abstimmung über den Bericht des Mandatsprüfungsausschusses nicht teilnehmen.
- 5.4 Die Beschlüsse der Konferenz bezüglich der Vollmachten der Delegierten sind endgültig.

6 Entschließungsausschuss

- 6.1 Der Entschließungsausschuss prüft die von den Mitgliedsorganisationen gemäß Artikel 6 der Satzung eingebrachten Anträge und Abänderungsanträge, einschließlich eingebrachter Anträge, die vom Geschäftsordnungsausschuss als dringlich erachtet werden.
- 6.2 Entschließungsausschuss Der kann nötigenfalls Anträge und Abänderungen ganz oder teilweise zusammensetzen, umformulieren und/oder streichen (darf iedoch keine neuen Sachthemen einbringen. die ursprünalich nicht vorlagen), um die Geschäfte der Konferenz zügig abzuwickeln.
- 6.3 Vorbehaltlich von Ratschlägen des Geschäftsordnungsausschusses ist der Entschließungsausschuss dafür verantwortlich, der Konferenz einen schriftlichen Bericht zu allen Anträgen und Änderungsanträgen vorzulegen, und der Ausschuss kann auch empfehlen, dass bestimmte Anträge/Abänderungsanträge

- an den UNI Europa-Regionalvorstand verwiesen werden. Soweit es möglich ist, wird er seine Beschlüsse kurz begründen.
- 6.4 Der Bericht wird der Konferenz zur Genehmigung vorgelegt.

7 Abstimmungsverfahren

- 7.1 bevollmächtigte Delegierte Nur sind stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen Regel durch Handzeichen. Zählabstimmungen, bei denen iede Delegation geschlossen aufgrund ihrer Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres stimmt, finden auf Antrag von oder mehr Delegationen insgesamt Anspruch auf mindestens 25 Delegierte haben) statt, unter der Voraussetzung, dass noch keine Abstimmung über die Frage durch Handzeichen begonnen hat.
- 7.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst, außer bei Anträgen auf Streichung, Ergänzung oder Abänderungen der Satzung, Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der Geschäftsordnung oder im Falle von Anfechtungen von Entscheidungen des/der Vorsitzenden, wo es zur Annahme eines Antrags mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmenden Delegierten bedarf.

8 Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge

8.1 Verfahrens- und Geschäftsordnungsträge können von jedem/r Delegierten ohne Vorankündigung und jederzeit, außer während einer Rede, gestellt werden. Solche Anträge haben Vorrang vor anderen Geschäften. Der/die Vorsitzende kann einem/einer Delegierten erlauben, für den Antrag zu sprechen und einem/einer Delegierten dagegen, und lässt dann abstimmen. In diese Kategorie von Anträgen fallen Vorschläge, die Diskussion oder die Sitzung zu vertagen, Anträge

- abzustimmen und Anfechtungen von Entscheidungen des/der Vorsitzenden.
- 8.2 Geschäftsordnungsanträge, mit Ausnahme von Verfahrensanträgen, sind sofort zu behandeln. Der/die Vorsitzende gibt sodann eine Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag bekannt; diese ist endgültig, sofern sie nicht erfolgreich angefochten wird.

9 Redner/innen und Redezeitbegrenzung

- 9.1 Gäste dürfen durch eine Abmachung mit dem Geschäftsordnungsausschuss und auf Einladung des/der Vorsitzenden das Wort ergreifen.
- 9.2 Wortmeldungen von Delegierten sind Vorsitzenden dem/der auf dem Wortmeldeformular einzureichen. Der/die Vorsitzende ruft normalerweise Redner/ innen in der Reihenfolge auf, in der die Worterteilung beantragt wurde. Ein/e Delegierte/r darf ohne Erlaubnis des/der Vorsitzenden nicht mehr als zweimal zu einer Frage sprechen.
- 9.3 Die Redezeit für Berichterstatter/innen wird nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden festgesetzt. Für alle anderen Redner/innen ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt, außer für Redner, die sich zum Bericht des Entschließungsausschusses äußern, deren Redezeit auf zwei Minuten begrenzt ist. Mit Genehmigung der Konferenz kann der/die Vorsitzende die Redezeit verkürzen.

10. Änderung der Geschäftsordnung

10.1 Diese Geschäftsordnung kann nur durch einen gemäß Bestimmungen des Artikels6.5 bis 6.8 der Satzung vorgelegten Antrag geändert werden.

(27.04.2021)